

## Wegleitung zur Förderungsmassnahme

# Neubauten nach Minergie-P

## 1. Einleitung

Diese Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M23, «Minergie-P Neubauten», wie sie die Regierung erlassen hat (vergleiche Protokoll der Regierung vom 15.12.2020 Förderungsprogramm Energie 2021 - 2025, Seite 14) wie sie die Regierung erlassen hat (vergleiche Publ.-Nr. 00.001.761) und gemäss Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen des Vereins St.Galler Rheintal vom 22. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2022), Art. 3 b) zur Massnahme «Minergie-P bei Neubauten». Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

## 2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch) → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).  
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung der Stadt Altstätten.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.  
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gebäude muss sich in der Stadt Altstätten befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem das Schnurgerüst steht.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumente sowie Stichprobenkontrollen.

### 4. Besondere Voraussetzungen

- Beitragsberechtigt sind Neubauten, die nach Minergie-P zertifiziert werden. Eine ECO-Zertifizierung wird zusätzlich gefördert.
- Der Förderantrag ist vor Baubeginn einzureichen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Grossverbraucher, massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung
  - b) Objekte und Betriebsstätten mit Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe oder mit Rückerstattung des Netzzuschlags. Es gilt der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (Datum Poststempel);
  - c) öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone.
- Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des definitiven Minergie-P/ -ECO-Zertifikats.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

### 5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Situationsplan
- Kopie des provisorischen Minergie-P/ -ECO-Zertifikats

## 6. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen (kantonal)

1. Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser: Der Beitrag beträgt für:
    - a. Minergie-P: CHF 75.– je m<sup>2</sup> EBF
    - b. Die Zusatzzertifizierung Minergie-ECO: CHF 5.– je m<sup>2</sup> EBF
  2. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten: Der Beitrag beträgt für:
    - a. Minergie-P: CHF 40.– je m<sup>2</sup> EBF
    - b. Die Zusatzzertifizierung Minergie-ECO: CHF 5.– je m<sup>2</sup> EBF
  3. Nichtwohnbauten: Der Beitrag beträgt für:
    - a. Minergie-P: CHF 30.– je m<sup>2</sup> EBF
    - b. Die Zusatzzertifizierung Minergie-ECO: CHF 5.– je m<sup>2</sup> EBF
- Bei gemischter Nutzung setzt sich der Förderbeitrag aus den jeweiligen Flächen und den entsprechenden Ansätzen zusammen.
  - Für Ersatzneubauten bemisst sich der Förderungsbeitrag nach der Energiebezugsfläche des Ersatzneubaus. Wird vor der Umsetzung der Massnahme ein Bericht «Gebäudemodernisierung mit Konzept» erstellt, kann der Umsetzungsanreiz von CHF 2'500.- bis CHF 5'000.- (je nach Gebäudekategorie) innerhalb von zwei Jahren mit dem Förderbeitrag kumuliert werden.
  - Beitrag und Umsetzungsanreiz betragen insgesamt höchstens CHF 100'000.– pro Gesuch und höchstens 50 Prozent der Investitionskosten.

## 7. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen (kommunal)

Pauschal: CHF 5'000.- für alle Gebäudekategorien

Die Investitionssumme beträgt mindestens CHF 20'000.-.